



Melanchthonstadt Bretten



Innere Revision

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2023
des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung Bretten (EAB)

vom

10.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen	5
2. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung	6
3. Wirtschaftsführung	6
3.1 Jahresabschluss	7
3.2 Zeitpunkt der Aufstellung	7
3.3 Bilanz	7
3.4. Erfolgsrechnung	8
3.4.1 Gebührenrechtliches Ergebnis	9
3.4.2 Erträge	9
3.4.3 Aufwendungen	10
3.5 Personalkosten, Verwaltungskostenbeitrag	11
3.6 Gebührenentwicklung für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers	12
3.7 Abwassermenge 2019 – 2023	13
3.8 Liquiditätsrechnung	13
3.9 Entwicklung der Schulden	14
4. Erledigung von Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung	15
5. Zusammenfassung	15

Vorblatt

**Einwohnerzahl
zum 30. Juni 2022**

30.046

**Leiter der Verwaltung
01.02.2010 -30.09.2024
seit 01.10.2024**

**Oberbürgermeister
Martin Wolff
Nico Morast**

**Erster Beigeordneter
seit 01.07.2015**

**Bürgermeister
Michael Nöltner**

**Stadtkämmerer
01.07.2015 - 30.06.2021**

Wolfgang Pux

**Kämmereiamtsleiter
01.07.2021 - 31.03.2022
01.05.2022 – 31.05.2024
seit 01.07.2024**

**Matthias Enz
Dr. Dominique Köppen
Nina Ruppender**

**Betriebsleiter des EAB
01.05.2008 - 30.06.2021
01.07.2021 - 31.03.2022
01.05.2022 - 31.05.2024
seit 01.07.2024**

**Wolfgang Pux
Matthias Enz
Dr. Dominique Köppen
Nina Ruppender**

**Leitung der Inneren Revision
01.12.1997 – 31.05.2023
seit 01.06.2023**

**Harald Störzinger
Ulrike Link**

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
€	Euro
EUR	Euro
EAB	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
rd.	rund
S.	Seite
SG	Sachgebiet
TEUR	eintausend Euro
u.a.	unter anderem
VwV	Verwaltungsvorschrift

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.1996 zum 01.01.1997 gegründet.

Hierbei handelt es sich gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. § 1 EigBG um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, da die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 46 Wassergesetz).

Auch solche Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Art und der Umfang rechtfertigen aber eine selbständige Wirtschaftsführung und somit die Eigenbetriebsfähigkeit.

Allerdings ist der Eigenbetrieb selbst ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er gilt als Sondervermögen der Stadt, das gesondert zu verwalten und wirtschaftlich selbständig ist (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO). Die Einzelheiten der rechtlich unselbständigen Unternehmen bzw. Eigenbetriebe sind in einem besonderen EigBG und in einer Durchführungsverordnung geregelt. Die GemO enthält dabei die grundlegenden Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung. Das EigBG regelt detailliert die Betriebsführung des Gemeindebetriebs.

Nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 10.03.2023 erhebt der EAB zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Etwa anstehende Kostenüberdeckungen sind entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 2 KAG, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der EAB steht im Eigentum der Stadt und hat nach § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

Darüber hinaus hält der Betrieb die Anteile der Stadt Bretten beim Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal in Höhe von 5.646.675,58 € und beim Abwasserzweckverband Oberer Kraichbach in Höhe von 12.450 €.

Der EAB fällt in den Bereich der Versorgungswirtschaft. Er hat eine eigene Wirtschaftsplanung mit eigener Buchführung, die dem Haushaltsplan (S. 475 ff.) beigelegt ist. Somit wurde den Forderungen des § 14 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. § 85 GemO entsprochen.

Zur Betriebsleitung nach § 4 Abs. 2 EigBG i. V. m. § 5 der Betriebssatzung ist der Leiter des Kämmereramtes bestellt.

Der GR hat den Betriebsausschuss Abwasser mit Beschluss vom 15.04.2008 aufgelöst und dessen Zuständigkeit in vollem Umfang auf sich selbst übertragen.

2. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 111 Abs. 1 GemO i. V. m. den Bestimmungen der GemPrO. Die Innere Revision hat u. a. zu prüfen, ob die für die Gemeinde geltenden und auf die Eigenbetriebe anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des GR sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten wurden.

Formelle Prüfungen wurden in dem Umfang durchgeführt, der nach pflichtgemäßem Ermessen zur Beurteilung des Jahresabschlusses notwendig erschien.

Zur Prüfung benötigte Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung. Auskünfte wurden darüber hinaus bereitwillig erteilt und erforderliche Nachweise erbracht.

3. Wirtschaftsführung

Der Gesetzgeber hat mit der am 17.06.2020 beschlossenen Änderung des Eigenbetriebsgesetzes infolge der Einführung des NKHR in § 12 Abs. 3 EigBG den Gemeinden ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (EigBVO-HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (EigBVO-Doppik) erfolgen kann. Die zukünftige Wirtschaftsführung des EAB war verpflichtend zum 01.01.2023 festzulegen.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.01.2023 die Umstellung der Wirtschaftsführung rückwirkend zum 01.01.2023 auf der Grundlage der Vorschriften nach der EigBVO-Doppik vollzogen.

Gemäß § 7 der EigBVO-Doppik i.V.m. Artikel 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 wurden vom GR in seiner Sitzung vom 20.02.2024 zur Kenntnis genommen.

3.1 Jahresabschluss

Gemäß § 13 EigBG ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs das Haushaltsjahr der Gemeinde und somit das Kalenderjahr. Die Betriebsleitung hat nach § 16 EigBG i.V.m. den Bestimmungen der EigBVO-Doppik für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

3.2 Zeitpunkt der Aufstellung

Der Jahresabschluss ist nach § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (30.06.2024) aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung unverzüglich der Inneren Revision zuzuleiten hat, was am 21.03.2025 in digitaler Form erfolgte. Der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen wurde überschritten.

3.3 Bilanz

Die Bilanz des Eigenbetriebs weist zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme von **26.583.492,00 €** aus. Die Bilanzpositionen sind aus den Vorjahreswerten und den entsprechend geführten Konten entwickelt.

Bilanz	2022	2023
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.146,67 €	2.506,67 €
Sachvermögen	20.015.234,90 €	20.347.945,44 €
Finanzvermögen	6.757.491,77 €	6.233.039,89 €
gesamt:	26.775.873,34 €	26.583.492,00 €
Passiva		
Eigenkapital	-79.915,23 €	-418.580,58 €
Sonderposten	7.738.470,40 €	8.065.315,72 €
Rückstellungen	64.610,27 €	65.610,27 €
Verbindlichkeiten	19.052.707,90 €	18.871.146,59 €
gesamt:	26.775.873,34 €	26.583.492,00 €

Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 entsprechen den Werten aus der Bilanz zum 31.12.2022 aus dem Jahresabschluss 2022 des EAB. Der Festsetzungsbeschluss des Jahresabschlusses 2022 erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023.

Der GR hat von der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des EAB zum 01.01.2023 in seiner Sitzung am 20.02.2024 Kenntnis genommen.

3.4 Erfolgsrechnung

Zusammengefasst stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

Erfolgsrechnung		2022	2023
Erträge:	Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	369.844,69 €	356.694,39 €
	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	4.910.445,89 €	5.368.985,17 €
	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	64.477,30 €	0,00 €
	Zinsen und ähnliche Erträge	311,68 €	8.544,08 €
	Sonstige Erträge	848.112,46 €	3.915,94 €
	Summe:	6.193.192,02 €	5.738.139,58 €
Aufwendungen:	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-421.965,11 €	-540.215,34 €
	Abschreibungen	-778.620,24 €	-787.705,64 €
	Zinsen- und ähnliche Aufwendungen	-200.822,47 €	-224.836,88 €
	Transferaufwendungen	-4.336.451,81 €	-3.933.888,39 €
	Sonstige Aufwendungen	-535.247,62 €	-590.158,68 €
	Summe:	-6.273.107,25 €	-6.076.804,93 €
	Ergebnis:	-79.915,23 €	-338.665,35 €

Ergebnis Erfolgsrechnung:

Erfolgsrechnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
Erträge	6.571.700,00 €	5.738.139,58 €	-833.560,42 €
Aufwendungen	6.571.700,00 €	6.076.804,93 €	494.895,07 €
Ergebnis:	0,00 €	-338.665,35 €	-338.665,35 €

Die Erfolgsrechnung 2023 schließt mit einem Ergebnis von -338.665,35 € ab.

3.4.1 Gebührenrechtliches Ergebnis

Gebührenrechtlich ist im Wirtschaftsjahr 2023 eine Kostenunterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung von -233.400,67 € sowie eine Kostenunterdeckung bei der Niederschlagswasserbeseitigung von -105.264,68 € entstanden.

Die Kostenunterdeckungen bei der Schmutzwasser- sowie bei der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von insgesamt -338.665,35 € sind bilanziell vorzutragen und in der Gebührenkalkulation 2025 nachzuholen.

Ebenso ist die im Jahr 2022 den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen bei der Schmutzwasserbeseitigung zugeführte Kostenüberdeckung von 59.127,64 € aufzulösen und der zum Zeitpunkt des Beschlusses laufenden Ergebnisrechnung (2025) zuzuführen.

Darüber hinaus wird die im Wirtschaftsjahr 2022 gebührenrechtlich entstandene Kostenunterdeckung bei der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von -79.915,23 €, wie vom GR in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen, bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 aufgearbeitet.

3.4.2 Erträge

Den größten Ertragsposten unter den Ertragsarten bilden die Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen.

Diese setzen sich aus den Verwaltungsgebühren, den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt Bretten sowie den aufgelösten Gebührenausgleichsrückstellungen zusammen. Letztere sind im Jahr 2023 nicht angefallen.

Die veranlagten Einnahmen aus Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR sind gegenüber 2022 um 459 TEUR höher ausgefallen.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die zum 01.04.2023 erfolgte Gebührenerhöhung im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Insgesamt betrachtet lagen die Einnahmen jedoch knapp 629 TEUR unter dem Planansatz von 5,9 Mio. EUR.

Sowohl beim Schmutz- als auch beim Niederschlagswasser lagen die abgerechneten m³ bzw. m² deutlich unter der geplanten Menge.

3.4.3 Aufwendungen

Aufwandsart	Vorjahr	Plan	31.12.2023
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-421.965,11 €	-400.200,00 €	-540.215,34 €
Abschreibungen	-778.620,24 €	-770.100,00 €	-787.705,64 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-200.822,47 €	-220.000,00 €	-224.836,88 €
Transferaufwendungen	4.336.451,81 €	-4.564.600,00 €	-3.933.888,39 €
Sonstige Aufwendungen	-535.247,62 €	-616.800,00 €	-590.158,68 €
Summe:	-6.273.107,25 €	-6.571.700,00 €	-6.076.804,93 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen rd. 140.000 € über dem Ansatz für 2023. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aufwendungen für Kanalsanierungen und die Kosten für die Einhaltung der Eigenkontrollverordnung deutlich gestiegen sind.

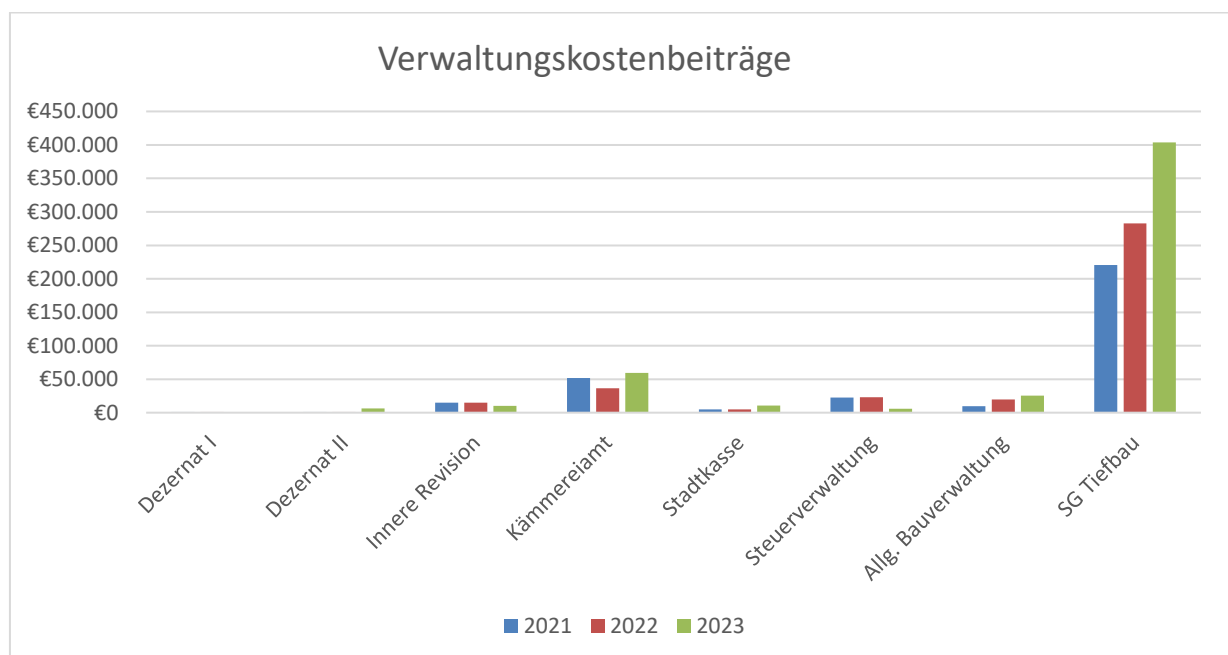
Gleichzeitig sind die unter den Transferaufwendungen gebuchten Umlagen an die Abwasserverbände um rd. 630.700 € günstiger ausgefallen als angenommen.

Die Aufwendungen betragen für das Jahr 2023 in Summe 6.076.804,93 €. Sie fallen damit um 494.900 € geringer aus als im Wirtschaftsplan des EAB für das Jahr 2023 veranschlagt.

3.5 Personalkosten; Verwaltungskostenbeitrag

Da der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigt, erfolgt die Verwaltung durch städtische Bedienstete. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen wird ein Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt bezahlt. Dieser setzt sich im Jahr 2023 zusammen aus den Personalkostenanteilen für Tätigkeiten des Kämmereriamtes (inklusive Stadtkasse und Steuerverwaltung), der Allgemeinen Bauverwaltung sowie dem SG Tiefbau. Hinzu kommen Pauschalen für diverse Leistungen des Dezernats II und der Inneren Revision.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist von 384.000 € (2022) um 138.113 € auf 522.113 € gestiegen, was einer Steigerung von 36 % innerhalb eines Jahres entspricht.



Begründet wird die Zunahme der Aufwendungen mit einer im Jahr 2023 durchgeführten personifizierten Abrechnung nach Stundensätzen der VwV-Kostenfestlegung. Insbesondere beim SG Tiefbau sind dadurch die Aufwendungen von 282.800 € auf 403.568 € gestiegen. Insgesamt betrachtet dürften die Verwaltungskostenbeiträge im Berichtsjahr 2024 weiter steigen, da für die Berechnung in 2023 noch die VwV-Kostenfestlegung vom 02.11.2018 i.d.F. vom 01.10.2021 verwendet worden ist.

Die Veranlagung der Abwasser- und Klärbeiträge wird von einer Mitarbeiterin im Amt 23 für den EAB durchgeführt. Wie bereits im Schlussbericht EAB 2022 vom 17.11.2023 von der Inneren Revision gefordert, sind auch diese Zeit- bzw. Personalkostenanteile vom EAB zu tragen und als Verwaltungskostenbeitrag auszuweisen. Der Inneren Revision wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass dies nunmehr ab dem Jahr 2024 erfolgen soll.

3.6 Gebührenentwicklung für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers

Grundsätzlich sind die Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen (Gesamt-) Kosten gedeckt werden. Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2011 wurden diese wie folgt erhoben:

Zeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
01.01.2011 - 31.12.2012	1,47 EUR/m ³	0,45 EUR/m ²
01.01.2013 - 31.12.2015	1,40 EUR/m ³	0,40 EUR/m ²
01.01.2016 - 31.12.2018	1,25 EUR/m ³	0,38 EUR/m ²
01.01.2019 - 31.03.2022	1,56 EUR/m ³	0,44 EUR/m ²
01.04.2022 - 31.03.2023	1,56 EUR/m ³	0,54 EUR/m ²
01.04.2023 – 31.12.2023	1,75 EUR/m ³	0,55 EUR/m ²

Um angefallene Überschüsse abzubauen, wurden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser bis einschließlich dem Jahr 2018 immer wieder gesenkt.

Seit dem 01.01.2019 sind aufgrund der Kostenentwicklung wieder Erhöhungen vorgenommen worden. Diese werden sich, nicht zuletzt auch wegen fehlender Rücklagen, weiter fortsetzen.

Der durchschnittliche Wert der Abwasserpreise in Baden-Württemberg hat nach Angaben des Statistischen Landesamtes im Jahr 2023 bei der Schmutzwassergebühr 2,11 €/m³ und beim Niederschlagswasser 0,51 €/m² betragen.

3.7 Abwassermenge 2019 – 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Schmutz- wasser in m ³	1.971.501	2.051.878	1.953.623	2.080.579	1.867.387
Niederschlags- wasser in m ²	2.679.755	2.600.894	2.621.981	2.618.273	2.560.034

Die Abwassermenge wird nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Bei den meisten Verbrauchern entspricht die abgerechnete Schmutzwassermenge auch dem Frischwasserverbrauch. Nach Abzug der Rückerstattungen (§ 40 Abwassersatzung) wurden im Berichtsjahr 1.867.387 m³ Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet. Die zu entrichtende Niederschlagswassergebühr wird anhand der Größe und des Grades der versiegelten Grundstücksflächen bemessen. Die Summe der erhebungsfähigen Grundstücksflächen lag im Berichtsjahr für das gesamte Stadtgebiet bei 2.560.034 m².

In die Gesamtabrechnung 2023 nicht mit eingeflossen sind Abwasserkonten, welche zum Buchungsschluss Ende März 2024 von der Stadtwerke Bretten GmbH, die im Auftrag der Stadt den Einzug der Abwassergebühren übernimmt, noch nicht abschließend bearbeitet waren. Diese Mengen werden erst in der Abrechnung für das Jahr 2024 erfasst.

Die erhebliche Differenz von 213.192 m³ zu den Abwassermengen des Vorjahres erklärt sich aus diesem Umstand – ein verändertes Nutzerverhalten kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

3.8 Liquiditätsrechnung

In der Liquiditätsrechnung entsprechen die Ein- und Auszahlungsarten in der Gruppe „Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit“ begrifflich den zahlungswirksamen Ertrags- und Aufwandsarten der Erfolgsrechnung.

Unterschiede in den jeweiligen Positionen ergeben sich daraus, dass in der Liquiditätsrechnung nur der zahlungswirksame Anteil der Erträge und Aufwendungen abgebildet wird.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

Liquiditätsrechnung	2022	2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.101.838,96 €	5.857.823,02 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.565.699,02 €	-4.926.318,45 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	-463.860,06 €	931.504,57 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	526.023,41 €	729.415,20 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-914.055,59 €	-1.469.076,01 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Invest.-tätigkeit	-388.032,18 €	-739.660,81 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-851.892,24 €	191.843,76 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.247.033,31 €	-778.109,95 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	395.141,07 €	-586.266,19 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	277.034,92 €	672.175,99 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	395.141,07 €	-586.266,19 €
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres	395.141,07 €	85.909,80 €

Die Liquiditätsrechnung schließt im Jahr 2023 mit einem Zahlungsmittelüberschuss der Erfolgsrechnung von 931.505 €, einem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -739.661 € und einem Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von -778.110 € ab.

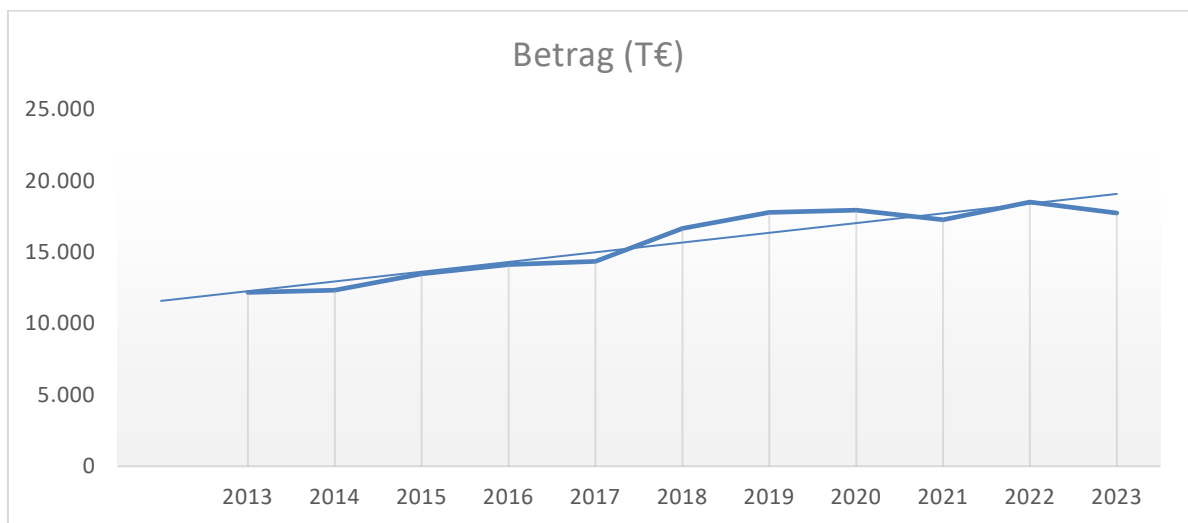
Die einzelnen Positionen sowie deren Planabweichungen wurden im Jahresabschluss 2023 hinreichend erläutert.

3.9 Entwicklung der Schulden

Im Berichtsjahr war keine Darlehensaufnahme erforderlich. Zu günstigeren Darlehenskonditionen erfolgte die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 1.580.000,00 EUR von der KfW- zur Commerzbank. Gleichzeitig konnten 2.358.109,95 EUR getilgt werden, dies waren 1.558.109,95 € mehr als veranschlagt. Der aktuelle Schuldenstand gegenüber Kreditinstituten hat am 31.12.2023 17,74 Mio. € (Vorjahr 18,52 Mio. €) betragen.

Dies bedeutet einen moderaten Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung auf nunmehr 590 € (Vorjahr 621 €). Im Vergleich dazu lagen die Schulden der Eigenbetriebe in Baden-Württemberg im Jahr 2023 bei 705 € je Einwohner (Vorjahr 674 €/Einwohner).

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung des EAB-Schuldenstands seit dem Jahr 2013.



4. Erledigung von Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung

Seitens der überörtlichen Prüfung (GPA) liegen für das Prüfungsjahr 2023 keine Prüfungsbemerkungen vor.

5. Zusammenfassung

Der Jahresabschluss 2023 des EAB ist nach den Feststellungen der Inneren Revision gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Im Zuge der Prüfungstätigkeiten haben wir eine begleitende Belegkontrolle durchgeführt, wobei keine wesentlichen Beanstandungen zu verzeichnen waren. Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EAB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse und Anordnungen des GR im Wirtschaftsjahr 2023 eingehalten

wurden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG i. V. m. § 13 EigBVO-Doppik hat der GR über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrags zu entscheiden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

1. den Jahresabschluss des EAB gem. § 16 Abs. 3 EigBG i. V. m. § 111 GemO mit den ausgewiesenen Ergebnissen festzustellen,
2. den EAB zu beauftragen, die Kostenunterdeckung bei der Schmutzwasser- sowie bei der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von -338.665,35 € bilanziell vorzutragen und in der Gebührenkalkulation 2025 nachzuholen,
3. die im Jahr 2022 den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen bei der Schmutzwasserbeseitigung zugeführte Kostenüberdeckung von – 59.127,64 € aufzulösen und der zum Zeitpunkt des Beschlusses laufenden Ergebnisrechnung (2025) zuzuführen.
4. der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 EigBG Entlastung zu erteilen.

Bretten, den 10.06.2025



Ulrike Link
Amtsleitung Innere Revision